



GEMEINDE EDELSTAL

2413 Edelstal, Hauptstr. 33 A, Bez. Neusiedl/See, Bgld.
Tel. 0 21 45 / 22 46, Fax 0 21 45 / 22 46 6
e-mail: post@edelstal.bgld.gv.at
www.edelstal.gv.at

**Gemeinderatssitzung
vom 16.12.2024**

Edelstal, am 02.01.2025

K u n d m a c h u n g

gemäß § 50 Abs. 3 des Gemeindevolksrechtegesetzes

1. Aufhebung der Festsetzung der Friedhofsentgelte; ZI 32/2024 vom 06.11.2024

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der festgesetzten Friedhofsentgelte vom 06.11.2024, Zahl 32/2024.

2. Festsetzung der Friedhofsentgelte

Der Gemeinderat beschließt nachstehendes

TARIFBLATT

der Gemeinde Edelstal vom 16. Dezember 2024 über festgelegte

FRIEDHOFSENTGELTE:

1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle** werden für die Dauer **von 10 Jahren** Grabstellenkosten erhoben für

1. Erdgräber für einfachen Belag	€ 200,00
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	€ 200,00
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 420,00
4. Aschengrabstellen für einfachen Belag	€ 200,00
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	€ 200,00
6. Urnenwandnische für max. 4 Urnen für die ersten 10 Jahre	€ 2.000,00

2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen** für die Dauer von weiteren **10 Jahren** betragen die Kosten für

1. Erdgräber für einfachen Belag	€ 200,00
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	€ 200,00
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 420,00
4. Aschengrabstellen für einfachen Belag	€ 200,00
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	€ 200,00
6. Urnenwandnische für max. 4 Urnen für weitere 10 Jahre	€ 200,00



3. BESETZUNGSKOSTEN

Die Höhe der Beisetzungskosten

- (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt € 650,00
- (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für die Urne) beträgt € 200,00

4. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen das Zweieinhalbfache der Beisetzungskosten und sind aber nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

5. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist **eine Tagesgebühr für den 1. Tag von € 100,00 und für jeden weiteren Tag von je € 20,00** zu entrichten. Hierbei sind Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Gebühr außer Betracht zu lassen.

6. ZAHLUNGSSCHULD

Die **Zahlungsschuld** entsteht

1. bei Grabstellen(Erneuerungs-)kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit Beginn der Benützung.

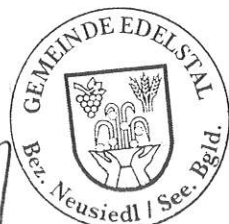

Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird. Zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019 idGF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

7. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelte nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Der Bürgermeister
Gerald Handig



angeschlagen am: 03.01.2025
abgenommen am: